

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 50/08 R

L 11 AS 29/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 28 AS 137/07 (SG Lübeck)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Grundsicherung Stormarn,
Berliner Ring 8-10, 23843 Bad Oldesloe,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K n i c k r e h m
und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 15. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die von der Klägerin persönlich durch Schreiben vom 12. Mai 2008 eingelegte Revision gegen das vorbezeichnete Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten die Revision gegen ein Urteil des LSG an das Bundessozialgericht (BSG) nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch das BSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a SGG. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Weder hat das LSG die Revision in seinem Urteil zugelassen, noch liegt im gegenwärtigen Zeitpunkt ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) vor.
- 3 Im Übrigen entspricht das Schreiben der Klägerin auch nicht der zwingenden Formvorschrift des § 166 SGG, wonach natürliche Personen wie die Klägerin sich vor dem BSG von einem zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen müssen. Eine mögliche Umdeutung des Schreibens kann daher nicht zu einem zulässigen Rechtsmittel vor dem BSG führen. Auf den Vertretungszwang ist die Klägerin zudem in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils als auch durch Schreiben des BSG vom 15. Mai 2008 hingewiesen worden. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wäre aus diesem Grunde ebenfalls als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

